



WD 307

**ALLGEMEINE
TEILNAHMEBESTIMMUNGEN
DER STADT WIEN
FÜR VERGABEVERFAHREN**

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Vertraulichkeit	4
1.2	Unklarheiten in der Ausschreibung - Rügepflichten	4
1.3	Rückstellung der Unterlagen	4
1.4	Rechtsschutz	4
1.5	Zuschlagsprinzip	4
1.6	Grenzüberschreitende Dienstleistungen.....	4
1.7	Datenschutz	4
2	ERSTELLEN VON TEILNAHMEANTRÄGEN ODER ANGEBOTEN	5
2.1	Formelle Regeln	5
2.1.1	Übermittlung in Papierform	5
2.1.2	Übermittlung in elektronischer Form.....	5
2.2	Vergütung für Ausarbeitungen	5
2.3	Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	5
2.4	Form des Leistungsverzeichnisses	6
2.4.1	Übermittlung in Papierform	6
2.4.2	Übermittlung in elektronischer Form.....	6
2.5	Angabe von Aufschlägen und Nachlässen	6
3	TEILNEHMERINNEN UND DEREN SUBUNTERNEHMEN	6
3.1	Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften.....	6

3.2 Subunternehmen	7
4 EIGNUNG	7
4.1 Nachweis der Eignung	7
4.2 Befugnis	7
4.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	7
4.4 Berufliche Zuverlässigkeit	8
5 FORM DER ABGABE VON ANGEBOTEN	8
5.1 Angebote in Papierform	8
5.2 Elektronische Angebote	8
6 ANGEBOTSPRÜFUNG	8
6.1 Rechenfehler	8
6.2 Prüfung von technischen Spezifikationen	8
6.3 Prüfung der Preisangemessenheit	9
7 VERTRAGSABSCHLUSS	9
7.1 Bindung an das Angebot	9
7.2 Zuschlagsentscheidung	9
7.3 Zuschlagserteilung	9
8 WIDERRUF DES VERGABEVERFAHRENS	9

1 ALLGEMEINES

1.1 Vertraulichkeit

Die TeilnehmerInnen (BewerberInnen, BieterInnen, in der Folge „TN“) verpflichten sich, den Charakter von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin (in der Folge „AG“) zu wahren. Die TN haben dafür zu sorgen, dass die von den TN herangezogenen Subunternehmen ebenfalls die Vertraulichkeit beachten.

1.2 Unklarheiten in der Ausschreibung - Rügepflichten

Die TN haben allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche in der Ausschreibung umgehend schriftlich auf dem von der AG-Seite festgelegten Kommunikationsweg mitzuteilen, damit eine Klärung erfolgen kann.

1.3 Rückstellung der Unterlagen

Sofern eine Rückstellung der Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erwirbt die AG das Eigentumsrecht an allen im Rahmen des Vergabeverfahrens von BieterInnen übermittelten Unterlagen. Eine Rückstellung der Unterlagen erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

1.4 Rechtsschutz

Für die Kontrolle von Vergabeverfahren der Stadt Wien ist das Verwaltungsgericht Wien zuständig.

1.5 Zuschlagsprinzip

Sofern in der Ausschreibung keine Festlegung erfolgt, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

1.6 Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Die TN, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist, einzuleiten.

1.7 Datenschutz

Die in einem Vergabeverfahren übermittelten Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Berichtspflichten verarbeitet. Hinsichtlich der übermittelten Daten sichern die TN zu, die allenfalls dafür erforderlichen Einwilligungen eingeholt zu haben bzw. hiezu ihre Subunternehmen verpflichtet zu haben, widrigenfalls die AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

2 ERSTELLEN VON TEILNAHMEANTRÄGEN ODER ANGEBOTEN

2.1 Formelle Regeln

Die TN haben ihren Teilnahmeantrag oder ihr Angebot auf Basis der Ausschreibung unter Einhaltung der dort vorgeschriebenen Form zu erstellen. Soweit nicht anders festgelegt, sind der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot und sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache zu verfassen. Das Angebot ist in Euro zu erstellen.

2.1.1 Übermittlung in Papierform

Die Unterlagen sind kopierfähig und farbbeständig zu erstellen. Korrekturen müssen deutlich erkennbar sein und unter Angabe des Datums gesondert gefertigt werden.

Im Teilnahmeantrag und im Angebot ist eine E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer anzugeben, an die während des Vergabeverfahrens Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

2.1.2 Übermittlung in elektronischer Form

Sofern die AG die elektronische Kommunikation wählt, sind die näheren Festlegungen in der Ausschreibung einzuhalten. Elektronisch übermittelte Informationen gelten als übermittelt, sobald die Daten in den in der Ausschreibung festgelegten Empfangsbereich gelangt sind.

2.2 Vergütung für Ausarbeitungen

Soweit nichts anderes festgelegt wird, erfolgt keine Vergütung für Ausarbeitungen oder für sonstige Aufwendungen.

2.3 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere die einschlägigen Kollektivverträge, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, das Arbeitszeitgesetz - AZG, das Arbeitsruhegesetz – ARG, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, das Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften sind bei der Erstellung eines Angebotes zwingend zu berücksichtigen. Diese Vorschriften sind bei einer Leistungserbringung in Österreich einzuhalten und werden von den gesetzlichen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer Wien und Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2.4 Form des Leistungsverzeichnisses

2.4.1 Übermittlung in Papierform

Von den TN ist nach Möglichkeit mit dem Angebot ein automationsunterstützt erstelltes, ausgepreistes und ausgedrucktes Leistungsverzeichnis sowie der zugehörige Datenbestand abzugeben. Ein Datenerfassungsprogramm steht unter <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/datentraeger.html> kostenlos zur Verfügung.

Der Datenbestand ist gemäß jener ÖNORM zu erstellen (B 2063: 1996-09-01 bzw. A 2063: 2015-07-15), die auch bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur Anwendung gekommen ist.

Bei Widersprüchen zwischen dem abgegebenen Leistungsverzeichnis (sei es als Datenbestand oder in Papierform) und dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung gilt das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung. Die TN anerkennen für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Leistungsverzeichnis die von AG-Seite erstellte Beschreibung der Leistung.

2.4.2 Übermittlung in elektronischer Form

Bei elektronisch durchgeführten Verfahren sind die Festlegungen der Ausschreibung zur elektronischen Kommunikation und zum Format (z. B. Datenbestand gemäß ÖNORM A 2063: 2015-07-15) zu beachten.

2.5 Angabe von Aufschlägen und Nachlässen

Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis nur an den vorgesehenen Stellen einzusetzen und bei der Berechnung des zivilrechtlichen Gesamtpreises (Angebotspreises) zu berücksichtigen. Enthält das Angebot Aufschläge oder Nachlässe auf mehreren Ebenen, wird der Gesamtpreis dadurch ermittelt, dass die Aufschläge und Nachlässe multiplikativ - von der niedrigsten Ebene beginnend - eingerechnet werden. Bei Rechenfehlern gilt der als Prozentsatz angegebene Wert.

3 TEILNEHMERINNEN UND DEREN SUBUNTERNEHMEN

Bei der Vergabe von Aufträgen wird die Eignung der TN und deren Subunternehmen geprüft. Die für die Auftragsabwicklung vorgesehenen verbundenen Unternehmen und ArbeitskräfteüberlasserInnen sind wie Subunternehmen zu nennen. Ihre Eignung wird ebenfalls geprüft.

3.1 Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind insoweit zulässig, als sie in der Ausschreibung nicht ausdrücklich beschränkt oder untersagt werden. Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder in den Verfahrensunterlagen ist zu achten.

Es ist unzulässig, dass sich die TN im jeweiligen Vergabeverfahren an mehreren Bewerber-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften beteiligen, ebenso ist eine Beteiligung an einer Bewerber-, Bieter-

oder Arbeitsgemeinschaft neben der Einzelbeteiligung von TN am jeweiligen Vergabeverfahren unzulässig. Sofern in einem Verfahren die Vergabe in Losen erfolgt, findet die Beurteilung je Los statt.

Ist beabsichtigt, die ausgeschriebene Leistung als Bewerber-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft anzubieten, ist das ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft“ dem Angebot anzuschließen.

3.2 Subunternehmen

Die TN haben jene Teile der Leistung, die sie für den Fall ihrer Beauftragung an Subunternehmen weiterzugeben beabsichtigen, bekannt zu geben und auch die Subunternehmen genau zu benennen. Dies gilt für alle Teile, nicht nur für die wesentlichen Teile des Auftrages.

Für alle genannten Subunternehmen sind jeweils eine Subunternehmererklärung sowie die erforderlichen Eignungsnachweise zu übermitteln.

4 EIGNUNG

Die Eignung muss zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gemäß den bundesvergabegesetzlichen Vorschriften vorhanden sein.

4.1 Nachweis der Eignung

Die TN können den Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis von Dritten (z.B. jenem des Auftragnehmerkataster Österreich - ANKÖ) führen, sofern dort die von AG-Seite geforderten Unterlagen vorliegen und durch die AG selbst unmittelbar abrufbar sind.

Jene Nachweise, die in diesem Verzeichnis ersichtlich sind, müssen der AG nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell sind.

4.2 Befugnis

Die TN haben die für die Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse nachzuweisen.

4.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Bei Bewerber-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften muss die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insgesamt gegeben sein. Die TN können sich beim Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere auf ein entsprechend leistungsfähiges verbundenes Unternehmen stützen.

4.4 Berufliche Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird die AG weitere Informationen über die TN und deren Subunternehmen wie z. B. die Auskunft gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, die Auskunft gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG und gegebenenfalls Auskünfte über andere Verfehlungen einholen.

5 FORM DER ABGABE VON ANGEBOTEN

5.1 Angebote in Papierform

Das Angebot in Papierform muss rechtsgültig unterfertigt und in einem fest verschlossenen Umschlag, entsprechend den Vorgaben der Ausschreibung beschriftet, spätestens bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort eingelangt sein.

Sofern ein Datenbestand auf einem Datenträger (z. B. CD, USB-Stick) beigelegt wird, ist dies auf dem Kuvert deutlich zu kennzeichnen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen (auch getrennt eingereichte Datenträger).

5.2 Elektronische Angebote

Die zulässigen Dokumenten- und Kommunikationsformate sowie die zulässigen Kommunikationswege sind in der Ausschreibung festgelegt und sind jedenfalls einzuhalten. Jedes elektronische Angebot muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Abgabe eines Datenbestandes mit einem Angebot in Papierform entspricht nicht der Abgabe eines elektronischen Angebots.

6 ANGEBOTSPRÜFUNG

6.1 Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Zuge der Angebotsprüfung rechnerisch richtig gestellt. Die Reihung der TN wird nur mit auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüften Angeboten erstellt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Vorreihungen werden vorgenommen.

6.2 Prüfung von technischen Spezifikationen

Leistungen, die den technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, denen jedoch inhaltlich gleichwertige technische Spezifikationen zu Grunde liegen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen in der Praxis das geforderte Schutzniveau an Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit erreicht wird.

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Vertragsstaaten des EWR genannt worden sind, werden in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stellen zumindest gleichwertig sind.

6.3 Prüfung der Preisangemessenheit

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich die AG das Recht vor, in die Kalkulation des Angebots Einsicht zu nehmen bzw. Kalkulationsunterlagen und Erläuterungen, sofern deren Vorlage nicht bereits in der Ausschreibung bedungen war, nachzufordern. Die TN verpflichten sich mit der Abgabe des Angebotes einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen. Dabei ist jedenfalls bei Vergabeverfahren über Bauleistungen die ÖNORM B 2061 zu beachten. Die Kalkulationsunterlagen sind in Form der Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 oder in Form von gleichwertigen Unterlagen vorzulegen.

7 VERTRAGSABSCHLUSS

7.1 Bindung an das Angebot

Die TN sind während der Zuschlagsfrist an ihre jeweiligen Angebote gebunden. Eine Nichtbeachtung dieser Bindung und eine Verletzung von vorvertraglichen Pflichten kann Schadenersatzansprüche der AG bewirken und wird in weiterer Folge bei zukünftigen Vergabeverfahren in die Prüfung der Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens miteinbezogen.

7.2 Zuschlagsentscheidung

Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bewirkt noch nicht das Zustandekommen des Vertrages. Es handelt sich dabei nur um eine vorläufige Wissenserklärung der AG, aus der keine zivilrechtlichen Ansprüche ableitbar sind.

7.3 Zuschlagserteilung

Die TN werden über die Annahme ihres Angebotes durch die AG durch Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenschlussbrief verständigt. Damit ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

8 WIDERRUF DES VERGABEVERFAHRENS

Sachliche Gründe bzw. Umstände, die die AG zum Widerruf des Vergabeverfahrens berechtigen, sind insbesondere:

- die wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (etwa bei einer erheblichen Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel);
- Änderungen in den Organisationsstrukturen der AG, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen;
- erhebliche Abweichungen des Angebotsergebnisses vom geschätzten Wert der Leistung;
- Korrekturbedarf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist.